

HOCHSAISON FÜR STRAFLOSE SELBSANZEIGE WEGEN AIA

Bekanntlich ist die Schweiz daran, den automatischen Informationsaustausch mit vielen Ländern auf der Welt einzuführen. Dabei liefert die Schweiz Kontodaten an andere Länder, erhält aber auch Daten aus anderen Ländern. Und dies führt zu einer zunehmenden Nervosität und zu einer massiven Zunahme von straflosen Selbstanzeigen bei den Steuerbehörden.

Der Automatische Informationsaustausch AIA

Der AIA sieht vor, dass Staaten, die diesen Standard vereinbart haben, gegenseitig Informationen über Finanzkonten austauschen. Auch die Schweiz macht da mit und sammelt seit Jahresbeginn Daten. Diese Daten wird sie erstmals im Jahr 2018 austauschen.

Weitere Informationen hierzu finden sich unter:

<https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/internationale-steuerpolitik/automatischer-informationsaustausch.html>

Wo liegt das Problem?

In der Schweiz müssen Steuerpflichtige ihr weltweites Einkommen und Vermögen deklarieren. Das ausländische Einkommen und Vermögen wird aufgerechnet und führt zu einem höheren Steuersatz. Das Einkommen und Vermögen im Ausland wird nicht in der Schweiz sondern im betreffenden Land besteuert. Es ist somit „nur“ eine Frage des anzuwendenden Steuersatzes (Prozentsatz, zu welchem Einkommen und Vermögen besteuert wird).

Gibt eine steuerpflichtige Person nicht alle Einkommen und Vermögen an, so liegt ein Fall von (vollendeter) Steuerhinterziehung vor. Falls die Steuerbehörden dies feststellen, führt dies zu einem Nach- und Strafsteuerverfahren.

Viele in der Schweiz ansässige Personen besitzen im Ausland Liegenschaften und Konten. Bisher erfuhren die Steuerbehörden in aller Regel nichts davon, wenn diese nicht ordentlich deklariert wurden. Mit dem AIA ändert sich dies nun aber, da Kontodaten geliefert werden. Damit dürften viele Fälle von Steuerhinterziehung aufliegen.

Was tun? Am besten die Möglichkeit der einmaligen straflosen Selbstanzeige nutzen. Zwar bezahlt die

steuerpflichtige Person in diesem Fall Nachsteuern für die letzten 10 Jahre, muss aber keine Busse im Rahmen eines Nachsterverfahrens leisten. Letztere kann im Maximum das Dreifache der Nachsteuer ausmachen.

Die straflose Selbstanzeige

Welches sind die Spielregeln bei der straflosen Selbstanzeige? Hier ein Auszug aus den Bestimmungen der kantonalen Steuerverwaltung Bern:

Die steuerpflichtigen Personen können die Steuerbehörden auf eigenes Einkommen oder Vermögen hinweisen, welches sie in den vergangenen Jahren nicht oder nur teilweise deklariert haben. Wenn die Hinterziehung der Steuerverwaltung nicht bereits anderweitig bekannt ist, die steuerpflichtige Person die Steuerverwaltung bei der Feststellung der massgeblichen Verhältnisse vorbehaltlos unterstützt und sich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht, bleibt die Hinterziehung bei der erstmaligen Selbstanzeige straflos (Art. 217 ff. StG und Art. 175 ff. DBG). Bei jeder weiteren Selbstanzeige beträgt die Busse ein Fünftel der hinterzogenen Steuer.

Wer sich im Rahmen der straflosen Selbstanzeige selber anzeigen will, muss alle bisher nicht deklarierten Einkommens- und Vermögensbestandteile offen legen und vorbehaltlos mit der Steuerverwaltung kooperieren.

Für die Selbstanzeige gibt es keine Formvorschriften oder spezielle Formulare. Sie kann jederzeit in einem Schreiben an die Steuerverwaltung erfolgen oder auch als Beilage mit der (aktuellen) Steuererklärung eingereicht werden. Dabei reicht es jedoch nicht aus, die bisher hinterzogenen Elemente einfach in der Steuererklärung aufzuführen. Vielmehr muss ein Hinweis auf die bisher unvollständige Deklaration explizit erfolgen.

Bei der straflosen Selbstanzeige fällt die Busse weg. Die Nachsteuer bleibt jedoch bestehen und wird inklusive Verzugszins wie bisher für höchstens zehn Jahre erhoben.

Es wird sinnvoll sein, das detaillierte Vorgehen bei der jeweiligen kantonalen Steuerbehörde abzuklären.

Fintech 3 – Wie werden Kryptowährungen besteuert?

*Kryptowährungen sind Geld bzw. Fiatgeld in Form digitaler Zahlungsmittel. Bei ihnen werden Prinzipien der Kryptographie angewandt, um ein verteiltes, dezentrales und sicheres digitales Zahlungssystem zu realisieren. Sie werden im Gegensatz zu Zentralbankgeld bis heute ausschließlich durch Private geschöpft. Ihre Qualifizierung als Währung ist jedoch mitunter strittig. In deutschsprachigen Medien wird auch die Bezeichnung **Kryptogeld** benutzt.*

Das erste öffentlich gehandelte Kryptogeld dieser Art ist der seit 2009 gehandelte Bitcoin. Seitdem wurden zahlreiche weitere Kryptowährungen implementiert. Neben den bekannteren sind nach dem Vorbild des Bitcoins inzwischen über 3000 weitere Kryptowährungen in Verwendung, von denen ca. 100 einen täglichen Handelsumsatz von jeweils über 1000 US-Dollar an entsprechenden Handelsplätzen für Kryptowährungen erreichen.

Quelle: Wikipedia.org

Auch die Steuerbehörden haben sich mit Bitcoins und weiteren Kryptowährungen auseinandergesetzt. Die Schweizerische Steuerkonferenz empfiehlt den kantonalen Steuerbehörden, Kryptowährungen wie Fremdwährungen zu behandeln. Ein ausführlicher Artikel hierzu wurde im Januar in der NZZ publiziert; der Link dazu:

<https://www.nzz.ch/meinung/bitcoin-steuerlicher-umgang-mit-kryptowaehrungen-ld.137834>

Bundesförderung für die höhere Berufsbildung

Im Dezember 2016 hat das Parlament Änderungen im Berufsbildungsgesetz beschlossen. Diese Änderungen betreffen die Teilnehmenden von Vorbereitungskursen auf einen höheren Berufsbildungsabschluss (eidg. Fachausweis und eidg. Diplom). Nicht davon betroffen sind Höhere Fachschulen und Hochschulen. Die **Anpassungen sind „good news“ für die Teilnehmenden von Fachausweiskursen** (und auch Kursen, die zu einem eidg. Diplom führen).

Die folgenden Eckpunkte sind per heute bekannt:

- Der Bund wird sich an den Ausbildungskosten beteiligen. Derzeit ist von 50% die Rede.
- Der Bundesbeitrag wird an die Kursteilnehmenden bezahlt (nicht an das Bildungsinstitut oder Arbeitgeber)
- Bedingung ist das Ablegen (nicht aber Bestehen) der eidg. Abschlussprüfung.
- Der Bundesbeitrag wird erst nach Abschlussprüfung ausgerichtet. Die Vorfinanzierung ist grundsätzlich Sache der Teilnehmenden. Das Finanzierungssystem gilt für alle Vorbereitungskurse ab 1.8.2017.

Die Verordnung zum Bundesgesetz ist in Erarbeitung und die definitiven Entscheidungen zu einigen Umsetzungsfragen werden wohl erst im September 2017 fallen.

Profitieren werden unsere Teilnehmenden der Bildungsgänge „dipl. Finanzberater/in IAF“ und „Finanzplaner/in mit eidg. Fachausweis“; unter der Bedingung, dass die **eidgenössische Abschlussprüfung** (Fachausweis) abgelegt wird. Die Preise der beiden Bildungsgänge werden zwar etwas nach oben angepasst. Im Vergleich zu bisher werden die Kosten nach Bundesbeitrag aber deutlich tiefer ausfallen.

Weitere Informationen zum Systemwechsel finden sich unter:

<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/themen/hbb/finanzierung.html>

Neuerungen auf unserer Internetseite

Auf unserer Internetseite www.mendo.ch haben wir einige Neuerungen vorgenommen:

- Neu erklären wir die einzelnen Finanzausbildungen in 3-minütigen Videos (https://www.mendo.ch/?page_id=3602&lang=de)
- Neu haben wir eine Seite „CICERO“ geschaffen. Darauf finden sich allgemeine Informationen als auch unsere Angebote für Cicero-Members. Inzwischen hat die Mendo 37 Bildungsangebote akkreditiert, die zusammengezählt über 1'000 Cicero-Credits ergeben (in d + f). Wir werden auch künftig dieses Angebot laufend erweitern.

Besuchen Sie uns wieder mal auf unserer Internetseite.